

## Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in der gymnasialen Oberstufe nach einem Punktsystem bewertet, die den Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“,

12 / 11 / 10 Punkte entsprechen der Note „gut“,

9 / 8 / 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“,

6 / 5 / 4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“,

3 / 2 / 1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“,

0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

(2) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

(3) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind

a) Klausuren,

b) Referate und Präsentationen,

c) umfassende schriftliche Ausarbeitungen,

d) mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen gemäß § 14 Abs. 8,

e) fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,

f) besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen. 10 Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin und des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

(4) Leistungen aus fachübergreifenden und fächerverbindenden Kursen nach § 7 Abs. 7 können je nach qualitativem und quantitativem Inhalt der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer gilt, oder für eines der beteiligten Fächer auf die Gesamtqualifikation (§ 26) und die Belegverpflichtung (§ 13) angerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Wahl solcher Kurse über die Art der

Leistungsbewertung und die Anrechenbarkeit der Kurse zu informieren. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteil in der Regel entspricht.

(5) In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren,

**2. im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 vom Hundert gewichtet wird,**

3. in den übrigen Fächern je eine Klausur.

(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen: 1. in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur. Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann in jedem Leistungsfach eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden. **Im Fach Sport werden in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr (Q4) eine. Der sporttheoretische Anteil ist jeweils in Form einer Klausur zu prüfen und wird mit 50 % gewichtet.** In Leistungskursen der modernen Fremdsprachen wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 ersetzt. In Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung nach Abs. 3 ersetzt. 2. in jedem Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis nach Abs. 3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur bzw. **im Fach Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 % gewichtet wird.**

(7) In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel können in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz besondere Leistungsnachweise verlangt werden, die praktische und theoretische Teile enthalten. Abs. 5 und Abs. 6 bleiben unberührt.

(8) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Leistungsnachweise nach Abs. 3 a) und c) mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist der Leistungsnachweis einmal zu wiederholen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler bei der Wiederholung eine niedrigere Punktzahl als im ersten Durchgang erreicht, wird die höhere Punktzahl bei der Leistungsbewertung übernommen.

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten beurteilt.

(10) Im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1, Q2) soll in allen Fächern jeweils auf Leistungs- und Grundkursniveau eine Klausur nach Abs. 6 als Vergleichsarbeit angefertigt werden. Die Bestimmungen von Abs. 8 sind dabei kursübergreifend anzuwenden. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Vergleichsarbeit auch im ersten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) angefertigt werden.

(11) In den Leistungskursen soll den Schülerinnen und Schülern im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3) Gelegenheit gegeben werden, eine Arbeit anzufertigen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der 11. Abiturprüfung entspricht. Die Aufgabe erwächst aus dem Lehrstoff des Halbjahres. Die Bearbeitungszeit kann im Unterschied zur Abiturprüfung in Unterrichtsstunden statt in Zeitstunden bemessen werden.

(12) § 28 Abs. 2 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind nicht anzuwenden. Bei der Notengebung ist für die Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Notenpunkte Anlage 9a anzuwenden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten gemäß Anlage 9f. Im Fach Deutsch ist mangelnde Sicherheit in der Beherrschung standardsprachlicher Normen in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung gemäß Anlage 9e zu berücksichtigen und kann zu einem Abzug von bis zu vier Punkten führen.

(13) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen werden sprachliche Leistung und inhaltliche Leistung (neue Sprachen) bzw. Übersetzung und Interpretation (alte Sprachen) getrennt bewertet. In den neuen Sprachen umfasst die sprachliche Leistung die Bereiche Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen. Die Gesamtnote wird im Verhältnis 1:1:1 aus den Bewertungen der Sprachrichtigkeit, des Ausdrucksvermögens und der inhaltlichen Leistung gebildet. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten aus. In Latein und Altgriechisch wird die Gesamtnote im Verhältnis 2:1 aus den Bewertungen der Übersetzung und der Interpretation gebildet. Für die Bewertung der Sprachrichtigkeit gelten die Regelungen der Anlagen 9b bis 9d. Das Kultusministerium kann durch Erlass für bestimmte Aufgabenformate abweichende Regelungen zur Bewertung der sprachlichen Leistung in den neuen Sprachen vornehmen.